

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Immobilienwirtschaft
vom 29. Januar 2013
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09. Juli 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 09. Juli 2014 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft, zuletzt geändert am 30. April 2013, am 30. Juli 2013, und am 22. April 2014, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft umfasst das Grundlagenstudium 4 Studiensemester und das Vertiefungsstudium ein praktisches Studiensemester sowie 2 Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab. Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden Studierende auch dann zugelassen, wenn sie noch offene Modulprüfungen aus dem Grundlagenstudium haben.

1.2 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist in der Regel im 5. Studiensemester zu absolvieren.

Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden mindestens 20 Wochen in einem Ausbildungsbetrieb mitarbeiten, um praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung und Vertiefung der Lehrinhalte der Studiensemester zu erwerben. Bestandteil des Praktischen Studiensemesters ist das Praktikanten-Begleitseminar, das didaktisch in ein Vor- und Nachbereiterseminar aufgeteilt wird.

Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

Das praktische Studiensemester kann auf Antrag durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden, wenn

- diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- nach abgeschlossener Berufsausbildung eine hauptberufliche, qualifizierte mehrjährige Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf nachgewiesen wird und
- in der Berufsausbildung sowie in der nachfolgenden Berufstätigkeit die Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters hinreichend vermittelt wurden. Die hinreichende Vermittlung der Ausbildungsinhalte wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer von zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs überprüft.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise zur Berufsausbildung und zur Berufstätigkeit sowie auf Empfehlung der Prüfer im Kolloquium entscheidet der Leiter des Praktikantenamts über den Erlass des praktischen Studiensemesters. Ein Erlass des praktischen Studiensemesters befreit nicht von den zum praktischen Studiensemester gehörenden Modulen. Diese Prüfungsleistungen sind zu erbringen.

1.3 Auslandsstudium

Die Studienleistungen des 3. oder 4. Semesters können an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Sollen die Studienleistungen an der Partnerhochschule als gleichwertige Studienleistungen anerkannt werden, so

- a) müssen die belegten Lehrveranstaltungen den Modulen zuordenbar sein und
- b) muss pro Modul in der Regel mindestens die in der SPO angegebene Anzahl an Credits erbracht werden.

Welche Fächer an der Partnerhochschule zu belegen sind richtet sich nach den Lehrveranstaltungen, die für die Learning Agreements mit der jeweiligen Partnerhochschule ausgehandelt wurden und im Modulhandbuch veröffentlicht sind. Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist

eine Anerkennung von erbrachten Studienleistungen auch nur für einzelne Module möglich. Die Gesamtnote einer Modulgruppe errechnet sich bei mehreren erbrachten Prüfungsleistungen in der Modulgruppe entsprechend dem Verhältnis der Credits der mit den Prüfungsleistungen verbundenen Veranstaltungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units, u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen Europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

1.4 International Real Estate Management

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „International Real Estate Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Ein Semester wird an einer nicht-deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- b) Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht.
- c) Im Vertiefungsstudium werden zwei Module aus den Ergänzungsmodulen „International Management“ des Studiengangs Automobilwirtschaft am Standort Geislingen oder aus dem Programm „International Business and Management“ des Studiengangs Betriebswirtschaft am Standort Nürtingen belegt.
- d) Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

1.5 Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium sind die Module zu Programmen zusammengefasst, wobei ein Programm einem thematischen Schwerpunkt entspricht. Die Studierenden müssen sechs Module wählen, wobei alle vier Module zu je 8 Credits eines Programmes zu wählen sind.

Zwei weitere Module zu je 8 Credits sind aus einem anderen Programm, aus betriebswirtschaftlichen Studiengängen, aus dem volkswirtschaftlichen Studiengang oder aus dem wirtschaftsrechtlichen Studiengang frei wählbar. Für den Fall, dass mehr als 25 Studierende ein Modul bzw. Programm belegen, kann von der Studiengangleitung eine Zulassungsregelung getroffen werden. Bei der Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen sind die jeweiligen Zulassungsregelungen zu beachten.

Gibt es weniger als acht Anmeldungen zu einem Modul, findet das Modul nicht statt. Innerhalb eines Jahres werden alle vier Module eines Programmes angeboten.

1.6 Modulprüfungen

- a) Alle Modulprüfungen des Grundlagenstudiums müssen für die Anmeldung der Bachelorarbeit bestanden sein.
- b) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Sofern die Studierenden die abschließende Benotung ihrer Bachelorarbeit zum Ende des auf den Vereinbarungstermin folgenden Semesters wünschen, müssen sie jeweils bis zu den nachfolgenden Terminen die Themenvereinbarung vorgenommen haben:

Wintersemester	01.02.
Sommersemester	01.08.

- c) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt automatisch jeweils in dem Semester, in dem die Modulprüfung laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Im Falle des Nichtbestehens von Modulprüfungen ist eine explizite Meldung zu Wiederholungs- oder Nachholprüfungen nicht erforderlich. Sie gilt automatisch als für das nächstfolgende Studiensemester vorgenommen, sofern dies kein praktisches Studiensemester ist. In den praktischen Studiensemestern kann auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Anmeldung zu maximal zwei Wiederholungs- oder Nachholprüfungen erfolgen.
- d) Besondere Prüfungstermine für Wiederholende oder Nachholende können während der Vorlesungszeit festgelegt werden. Die Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- e) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen. Die mündliche Bachelorprüfung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Bachelorarbeit.

1.7 Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Falls Lehrveranstaltungen abweichend davon auf Englisch abgehalten werden, so wird dies den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Vorlesungsbetriebs mitgeteilt. Lehrveranstaltungen, die immer auf Englisch abgehalten werden, sind mit E gekennzeichnet. Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrveranstaltung auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten wird, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen. Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

Legende

- BA = Bachelorarbeit
- D/E = Veranstaltungen des Moduls finden teilweise auf Englisch statt
- ECTS= European Credit Transfer System
- K = Klausur (Dauer in Minuten angegeben)
- M = mündliche Prüfung (Dauer in Minuten angegeben)
- GM = Gewichtung Modulnote
- MP = Modulprüfung
- Mo = Monate
- PV = Prüfungsvorleistung
- R = Referat / Präsentation
- S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
- StA = Studienarbeit
- SWS = Semesterwochenstunden

2.1 Module und Modulprüfungen

	Grundlagenstudium										Vertiefungsstudium						PV	MP	GM	Bemerkungen
	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.					
Übersicht / Module	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS				
Grundlagenstudium											Praxis							Art/ Dauer		
I.1. Allgemeine BWL I	8	9	8	9														K 120		
I.2. Quantitative Methoden	6	4	6	4														K 120		
I.3. General Studies I	5	4	5	4														S+R	40/60	D/E
I.4. Immobilien und Bautechnik I	5	6	5	6														K 90+R	70/30	
I.5. Rechtsgrundlagen	6	4	6	4														K 90		
II.1. Allgemeine BWL II	8	9			8	9												K 120		
II.2. VWL I	5	4			5	4												K 60		
II.3. Vertrags- und Wirtschaftsrecht	6	6			6	6												K 120		
II.4. Immobilien und Bautechnik II	6	6			6	6												K 90+S	66/34	
II.5. General Studies II	5	3			5	3												K45+S+ R	50/20/ 30	D/E
III.1. EDV	5	4					5	4										K 60+ S+R	50/25/ 25	
III.2. VWL II	5	4					5	4										K 60		
III.3. Immobilieninvestment und -finanzierung	6	4					6	4										K120		
III.4. Privates Immobilienrecht	5	5					5	5										K 120		
III.5. Immobilienbewertung	5	4					5	4										S		
III.6. General Studies III	5	4					5	4										S+R	60/40	D/E
IV.1. Öffentliches Immobilienrecht	5	4							5	4								K 90		
IV.2. Immobilien Marketing	6	6							6	6								K 45		
IV.3. Projektentwicklung	5	4							5	4								K45+ S+R	50/25/ 25	
IV.4. Portfolio- und Risiko- management	6	4							6	4								K120+ StA	75/25	
IV.5. Immobilienmanagement	7	6							7	6								K90+StA	67/33	
Grundlagenstudium gesamt	120	104	30	27	30	28	31	25	29	24										

	Grundlagenstudium										Vertiefungsstudium						PV	MP	GM	Bemerkungen
	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.					
Übersicht / Module	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS				
Vertiefungsstudium											Praxis							Art / Dauer		
V. Praktisches Studiensemester / Begleitseminar	30	2									20	10	2					StA		
VI.1- 4 4 Module aus einem Programm*	32	24											32	24				A/B/C/D/E /F/G/H/I		
VII.1-2 2 frei wählbare Module*	16	12													16	12		A/B/C/D/E /F/G/H/I		
VII.3. Bachelorarbeit	10														10			BA		
VII:4 Mündl. Prüfung	2														2			M20		
Vertiefungsstudium gesamt	90	38									30	2	32	24	28	12				
Insgesamt	210	142	30	27	30	28	31	25	29	24	30	2	32	24	28	12				

(*) Module im VI. und VII. Studiensemester umfassen jeweils 8 Credits und 6 SWS. Vier Module sind aus einem der Vertiefungsprogramme zu wählen. Zwei weitere Module sind frei wählbar. Die frei wählbaren Module können aus den Programmen des Studiengangs Immobilienwirtschaft oder dem gleichwertigen Vertiefungsstudium betriebs- und volkswirtschaftlicher Studiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, stammen. Den Modulen sind jeweils die Prüfungstypen A, B, C, D, E, F, G, H oder I zugeordnet. Bei Wahlmodulen aus anderen Studiengängen sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.
(**) Inhalt der mündlichen Prüfung ist die Bachelorarbeit. Liegt diese zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht vor, so wird über das gesamte Studium geprüft.

2.2: Programme und Module im Vertiefungsstudium Semester VI und VII

Programm	Asset Management	Wohnungswirtschaft	Immobilienbewertung	Facility Management	Ergänzungsmodule
Modul 1	Allgemeines Management ^F	Allgemeines Management ^F	Allgemeines Management ^F	Allgemeines Management ^F	Ethik und Compliance ^A
Modul 2	Planspiel und Oberseminar ^H	Planspiel und Oberseminar ^H	Planspiel und Oberseminar ^H	Planspiel und Oberseminar ^H	Entrepreneurship ^B
Modul 3	Konzeption und Bewirtschaften ^{D3}	Management in der Wohnungswirtschaft ^C	Methodik Immobilienbewertung ^{D1}	Facility Management und Facility Service Management ^G	Spezielles Immobilienrecht ^F
Modul 4	Assetmanagement ^E	Wohnungswirtschaft und Gesellschaft ^G	Technik der Immobilienbewertung ^{D1}	Corporate und Public Real Estate Management ^G	Projektentwicklung und -management ^G
Modul 5					Immobilienbanking ^I

Jedes Modul umfasst 8 Credits und 6 SWS.

A Prüfungstyp K 60

B Prüfungstyp K 60+S (GM 50/50)

C Prüfungstyp K 90

D Prüfungstyp K90+S (GM1 50/50, GM2 70/30, oder GM3 75/25)

E Prüfungstyp K 90+StA (GM 50/50)

F Prüfungstyp K 120

G Prüfungstyp StA

H Prüfungstyp S+R

I Prüfungstyp K45+S (GM 60/40)

3. Notengewichtung

3.1 Bachelorvorprüfung

Die Gewichtung der einzelnen Module für die Note der Bachelorvorprüfung entspricht den Credits der Module.

Übersicht / Module	CR	Notengewichtung
Grundlagenstudium		
I.1. Allgemeine BWL I	8	8
I.2. Quantitative Methoden	6	6
I.3. General Studies I	5	5
I.4. Immobilien und Bautechnik I	5	5
I.5. Rechtsgrundlagen	6	6
II.1. Allgemeine BWL II	8	8
II.2. VWL I	5	5
II.3. Vertrags- und Wirtschaftsrecht	6	6
II.4. Immobilien und Bautechnik II	6	6
II.5. General Studies II	5	5
III.1. EDV	5	5
III.2. VWL II	5	5
III.3. Immobilieninvestment und -finanzierung	6	6
III.4. Privates Immobilienrecht	5	5
III.5. Immobilienbewertung	5	5
III.6. General Studies III	5	5
IV.1. Öffentliches Immobilienrecht	5	5
IV.2. Immobilien Marketing	6	6
IV.3. Projektentwicklung	5	5
IV.4. Portfolio- und Risikomanagement	6	6
IV.5. Immobilienmanagement	7	7
Grundlagenstudium Gesamt	120	120

3.2 Bachelorprüfung

Die Gewichtung der einzelnen Module für die Note der Bachelorprüfung orientiert sich an den Credits der Module, mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters. Die Noten der Modulprüfungen des Grundlagenstudiums fließen zu 50% und die Noten der Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums fließen zu 100% in die Abschlussnote der Bachelorprüfung ein.

Übersicht Module	CR	Notengewichtung
Grundlagenstudium		
I.1. Allgemeine BWL I	8	4
I.2. Quantitative Methoden	6	3
I.3. General Studies I	5	2,5
I.4. Immobilien und Bautechnik I	5	2,5
I.5. Rechtsgrundlagen	6	3
II.1. Allgemeine BWL II	8	4
II.2. VWL I	5	2,5
II.3. Vertrags- und Wirtschaftsrecht	6	3
II.4. Immobilien und Bautechnik II	6	3
II.5. General Studies II	5	2,5
III.1. EDV	5	2,5
III.2. VWL II	5	2,5
III.3. Immobilieninvestment und -finanzierung	6	3
III.4. Privates Immobilienrecht	5	2,5
III.5. Immobilienbewertung	5	2,5
III.6. General Studies III	5	2,5
IV.1. Öffentliches Immobilienrecht	5	2,5
IV.2. Immobilien Marketing	6	3
IV.3. Projektentwicklung	5	2,5
IV.4. Portfolio- und Risikomanagement	6	3
IV.5. Immobilienmanagement	7	3,5
Grundlagenstudium Gesamt	120	60
Vertiefungsstudium		
V. Praktisches Studiensemester	30	0
VI.1.-4 4 Module aus einem Programm	32	32
VII.1-2 2 frei wählbare Module	16	16
VII.3 Bachelorarbeit	10	10
VII.4. Mündliche Prüfung	2	2
Vertiefungsstudium gesamt	90	60
Insgesamt	210	120

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium zum 1. September 2012 begonnen haben, studieren nach der Fassung vom 29. Januar 2013 weiter. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Grundlagenstudium und ein bereits begonnenes Vertiefungsstudium nach der bisher gültigen Fassung. Wer ab dem Sommersemester 2013 das Vertiefungsstudium aufnimmt, studiert das Vertiefungsstudium nach der Fassung vom 29. Januar 2013.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2013 tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft.

- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juli 2013 tritt zum 1. September 2013 in Kraft.
Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung mit dem Studium bereits begonnen haben, werden die in der Vergangenheit erbrachten Modulprüfungen auf die nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von Änderungen in den geforderten Modulprüfungen.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. April 2014 tritt mit Wirkung zum 1. März 2014 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 09. Juli 2014 tritt zum 1. September 2014 in Kraft.
Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung mit dem Studium bereits begonnen haben, werden die in der Vergangenheit erbrachten Modulprüfungen auf die nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von Änderungen in den geforderten Modulprüfungen.